Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 80524 München

Anschriften It. vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Unser Zeichen A4-2166-1-192

Bearbeiter Herr Dr. Reiter München 30.06.2021

Telefon / - Fax 089 2192-4266 / -14266 Zimmer KL1-0201 E-Mail Gluecksspielrecht@stmi.bayern.de

Vollzug des Glücksspielrechts; Informationen zu den Anforderungen an den Sachkundenachweis für Betreiber von sog. Verbundspielhallen und die besondere Schulung des Personals

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der am 1. Juli 2021 in Kraft tretenden Neuregelung des Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) macht der Freistaat Bayern von der Länderöffnungsklausel des § 29 Abs. 4 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) Gebrauch. Abweichend von § 25 Abs. 2 GlüStV 2021 und Art. 10 Abs. 2 Satz 1 AGGlüStV kann in Bayern damit unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin, längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2031, für Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen bestanden haben, eine Erlaubnis für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex erteilt werden.

Der Fortbestand solcher sog. Verbundspielhallen steht unter anderem unter der Voraussetzung, dass die Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen (§ 29 Abs. 4 GlüStV 2021

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

i.V.m. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c AGGlüStV) und das Personal besonders geschult wird (§ 29 Abs. 4 GlüStV 2021 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Buchst. d AGGlüStV). Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist gegenüber den Erlaubnisbehörden in geeigneter Form nachzuweisen. Um den Betreibern sog. Verbundspielhallen einen zeitnahen Erwerb des erforderlichen Sachkundenachweises und eine alsbaldige Schulung ihres Personals bzw. Schulungsanbietern die Konzeption entsprechender Schulungs- und Unterrichtungsangebote zu ermöglichen, möchten wir Ihnen nachfolgend weitere Informationen zu den Anforderungen an den Sachkundenachweis und die genannten Schulungen geben. Die Branchenverbände werden gebeten, ihre Mitgliedsunternehmen in geeigneter Weise zu informieren.

Ausgangspunkt und zentrale Erwägung für die Konzeption sowohl von Schulungsangeboten für das Personal von Verbundspielhallen als auch der Unterrichtung
zum Erwerb des Sachkundenachweises soll sein, dass Verbundspielhallen sich
von Einfachspielhallen in erster Linie in der höheren Anzahl der angebotenen
Geldspielgeräte auf begrenztem Raum und der Möglichkeit für Spielende unterscheiden, kurzfristig von einer (Teil-)Spielhalle in die nächste zu wechseln. Dies
stellt besondere Herausforderungen an die Beobachtung und das Erkennen problematischen Spielverhaltens. Aus diesem Grund ist in einer Verbundspielhalle ein
Konzept zur spielhallenübergreifenden Beobachtung von Spielgästen zu etablieren.

Im Einzelnen werden an die Unterrichtung mit Prüfung zum Erwerb des Sachkundenachweises und die Schulungen des Personals in Verbundspielhallen die nachfolgend genannten Anforderungen gestellt:

Sachkundenachweis für Betreiber von Verbundspielhallen

Bereits nach geltender Rechtslage müssen Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten gemäß § 33c Abs. 2 Nr. 2 Gewerbeordnung (GewO) nachweisen, dass sie gemäß § 10a ff. der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) durch die Industrie- und Handelskammern unterrichtet worden sind. Dieses gewerberechtliche Erfordernis bleibt unberührt.

Aus glücksspielrechtlicher Sicht müssen Betreiber von sog. Verbundspielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c AGGlüStV künftig auch über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen. Als Betreiber einer solchen Spielhalle gilt der Inhaber der glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 Abs. 1 GlüStV 2021 i.V.m. Art. 9, 12 AGGlüStV. Handelt es sich um eine juristische Person, müssen über den Sachkundenachweis die zur Vertretung und die zur Führung der Geschäfte befugten Personen verfügen. Verfügt eine juristische Person über mehrere Spielhallen bzw. Betriebsstätten, so ist zum Erwerb des Sachkundenachweises auch die in der jeweiligen Spielhalle bzw. Betriebsstätte vor Ort für die Führung der Geschäfte hauptverantwortliche Person (z.B. der Leiter der Spielhalle oder Niederlassung) verpflichtet, da diese Person vor Ort die für den Betrieb der Spielhalle maßgeblichen Entscheidungen trifft und damit als Betreiber der Spielhalle im Sinne der genannten Vorschriften anzusehen ist.

Die Unterrichtung ist von externen Schulungsanbietern mit suchtfachlich sowie pädagogisch qualifizierten Dozenten durchzuführen. Die Schulungsanbieter müssen organisatorisch, personell und finanziell von Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellern und deren Interessensverbänden unabhängig sein, wobei das Erfordernis finanzieller Unabhängigkeit nicht ausschließt, dass für die Durchführung der Schulungen ein Entgelt zu entrichten ist. Die Unterrichtung muss, soweit nicht die Infektionslage eine Schulung in Distanzunterricht erfordert, in Präsenzform erfolgen und mindestens einen Umfang von vier Unterrichtseinheiten à 45 Minuten haben.

Die Unterrichtung muss folgende Inhalte umfassen:

- Besonderheiten bei mehreren Spielhallen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex (sog. Verbundspielhalle)
 - o Rechtliche Rahmenbedingungen für Verbundspielhallen
 - Unterschiede zu Einfachspielhallen und ihre Auswirkungen auf den Spieler- und Jugendschutz
- Implementierung von Spieler- und Jugendschutz als Unternehmensziel
- Technischer Spieler- und Jugendschutz
 - Durchführung von Einlasskontrollen
 - Abgleich mit dem Sperrsystem OASIS

- Altersverifikation
- Lückenlose Kontrolle auch beim Übergang zwischen den unterschiedlichen Einheiten einer Verbundspielhalle
- Umgang mit unterschiedlichen gerätegebundenen, personenungebundenen Identifikationsmitteln, insbes. maximal ein Identifikationsmittel pro Spielgast, zeitnahe Rückgabe nach dem Spiel und Verhinderung der Übergabe zwischen Spielgästen
- Spielersperrsystem OASIS, insbes. gesetzliche und technische Grundlagen
- Sozialkonzept und Umsetzung von Spieler- und Jugendschutz im Betrieb
 - Gesetzliche Grundlagen und sich daraus ergebende Verpflichtungen
 - o Früherkennung von problematisch Spielenden
 - Grundlagen des Hilfesystems
- Spielersperre
 - Selbst- und Fremdsperre
 - Unterstützung von Sperrabsichten bei Spielenden
 - Spielersperre als ein Baustein bei der Bewältigung von Glücksspielproblemen
 - Beendigung von Sperren

Die zur Lernzielkontrolle vorgeschriebene Prüfung muss im Anschluss an die Unterrichtung in schriftlicher Form erfolgen. Sie kann auch computergestützt durchgeführt werden, wenn technisch sichergestellt ist, dass ein Unterschleif oder die technische Manipulation von Prüfungsverfahren und -ergebnissen ausgeschlossen ist. Es ist eine zur Lernzielkontrolle ausreichende Zahl an Fragen zu allen behandelten Themenbereichen zu stellen, wobei die Fragen sowie deren Zusammenstellung zwischen den einzelnen Kursen eines Anbieters variieren müssen.

Schulung des Personals von Verbundspielhallen

Im Rahmen der besonderen Schulung des Personals von Verbundspielhallen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Buchst. d AGGlüStV soll eine Intensivierung und Vertiefung der Inhalte der Personalschulung erfolgen,

die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021 im Sozialkonzept jeder Spielhalle vorgesehen sein muss. Die darüber hinausgehende, besondere Schulung des Personals von Verbundspielhallen muss im Rahmen von mindestens vier Unterrichtseinheiten à 45 Minuten an einem zweiten Schulungstag erfolgen und folgende Inhalte abdecken:

- Sensibilisierung für die Situation von Menschen mit problematischem und pathologischem Glücksspielverhalten
- Vertiefung der Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen von Glücksspielen in Deutschland bzw. Bayern unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben für Verbundspielhallen
- Intensivierung der Übungen zur praktischen Umsetzung des Jugend- und Spielerschutzes
 - Beurteilung von Fallbeispielen hinsichtlich des Verhaltens der Spielerinnen und Spieler, das auf problematisches bzw. pathologisches Glücksspielen hinweist
 - Fortsetzung und Erweiterung des Rollenspiels zur Ansprache von Spielerinnen und Spielern mit auffälligem Verhalten
 - Reflexion von möglichen Hinderungsgründen für das Ansprechen auffälliger Spielerinnen und Spieler

Die für die Schulungen gemäß Sozialkonzept vorgesehen Vorgaben und Rahmenbedingungen gelten grundsätzlich auch für die vorliegend gegenständliche besondere Schulung des Personals von Verbundspielhallen. Hiervon abweichend sind für die Schulungen des Personals von Verbundspielhallen jedoch folgende Vorgaben zu beachten, die bei Verbundspielhallen sowohl für die normale Schulung gemäß Präventionskonzept als auch für die besondere Schulung gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Buchst. d AGGlüStV gelten:

- Es ist das gesamte Personal von Verbundspielhallen einschließlich Betreiber, Leiter einer Spielhalle und Spielerschutzbeauftragten zu schulen; die Möglichkeit, Teilzeitkräfte mittels einer internen Schulung zu schulen, entfällt.
- Neues Personal von Verbundspielhallen soll in Regel bereits innerhalb von drei Monaten (statt sechs Monaten) nach Dienstantritt geschult werden.
- Die erste Nachschulung muss nach einem Jahr erfolgen, danach reicht eine Nachschulung im üblichen zweijährigen Turnus aus.

Damit alle Teilnehmer ausreichend praktische Übungen durchführen können, soll die Gruppengröße auf maximal acht Personen begrenzt sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gliwitzky Ministerialrat